



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

25. Mai 2016

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Entscheidung zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Arneburg	67
Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen im Windpark Krevese	68
Antrag der Krevese 18 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Krevese	68
Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Baben	69
Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Krevese	69
2. Zweckverbandes Breitband Altmark	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2016	70
3. Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Entlastung des Vorsitzenden und über den Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses 2013	70
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung	
Geplanter Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt, Uchtdorf und Bittkau, belegen im Landkreis Börde und im Landkreis Stendal	71
Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B 71n, A 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen, Vahldorf, Neuenhofe, Hillersleben und Birkholz in den Landkreisen Börde und Stendal	
Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 19.04.2016	71
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Hansestadt Stendal für den Bereich der Gemarkung Jederitz	72

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (Gesamthöhe 170 m; Nabenhöhe 110 m; Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung jeweils 2,5 MW)

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01 und 02	Arneburg	13	171

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Auf Antrag wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorblatt bezüglich naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

26. Mai 2016 bis einschließlich 08. Juni 2016

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Stendal
Planungsamt (Zimmer 203)
Moltkestraße 34-36

39576 Hansestadt Stendal
Montag, Dienstag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)

Breite Straße 15
39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungshauptsitz
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Gemeinde Klietz
Rathenower Str. 2a
39524 Klietz

Dienstag von 17:00 bis 18:00 Uhr
während der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 09.05.2016


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 126
(Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
R 1	Krevese	3	33
R 2	Krevese	3	75/22
R 3	Krevese	1	91
R 4	Krevese	1	84
R 5	Krevese	1	71
R 6	Krevese	1	55

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Es ist geplant, 6 vorhandene WKA durch 6 neue WKA im Windpark Krevese zu ersetzen. Drei der geplanten WKA erfüllen somit die Voraussetzungen eines Repowerings im Sinne der BauO LSA.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im IV. Quartal 2016 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

01. Juni 2016 bis 01. Juli 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

01. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 07. September 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	9:30 Uhr
Ort der Erörterung:	Hansestadt Osterburg Stadtverwaltung Ernst-Thälmann-Str. 10 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 12.05.2016


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Krevese 18 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 126
(Gesamthöhe 212 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW)

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
R 7	Krevese	1	74

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Es ist geplant, 1 vorhandene WKA durch 1 neue WKA im Windpark Krevese zu ersetzen. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im IV. Quartal 2016 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

01. Juni 2016 bis 01. Juli 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

01. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 07. September 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 11:30 Uhr
 Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
 Stadtverwaltung
 Ernst-Thälmann-Str. 10
 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 12.05.2016


 Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
 Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E82-E2
 (Gesamthöhe 149,38 m; Nabenhöhe 108,38 m;
 Rotordurchmesser 82 m; Nennleistung jeweils 2,3 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01 und 02	Baben	4	2/4

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im IV. Quartal 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

01. Juni 2016 bis 01. Juli 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
 Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
 Arnimer Straße 1 - 4
 39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Stendal
 Planungsamt (Zimmer 203)
 Moltkestraße 34-36
 39576 Hansestadt Stendal

Montag, Dienstag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
 Gemeindezentrum
 An der Zuckerfabrik 1
 39596 Goldbeck

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
 Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

01. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 31. August 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
 Gemeindezentrum
 An der Zuckerfabrik 1
 39596 Goldbeck

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 12.05.2016


 Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
 Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 126
 (Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 137 m;
 Rotordurchmesser 126 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Krevese	2	66, 67

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Es ist geplant, 2 vorhandene WKA durch 1 neue WKA im Windpark Krevese zu ersetzen. Die geplante WKA erfüllt somit die Voraussetzungen eines Repowerings im Sinne der BauO LSA. Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im III. Quartal 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

01. Juni 2016 bis 01. Juli 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

01. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslesungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 24. August 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 14:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Str. 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 12.05.2016

Carsten Wulfänger



- Siegel -

Zweckverbandes Breitband Altmark

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 07.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	466.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	463.329 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	466.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	434.996 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.857.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.850.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 4.850.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 6.075.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 179.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 17.05.2016

gez. Ziche
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die entsprechenden Genehmigungen sind mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes unter dem Aktenzeichen 206.6.1.-01710-SAW/SDL-Breitband-HH16 vom 12.05.2016 erteilt worden und die Haushaltssatzung kann vollzogen werden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 in der Zeit vom 25.05.2016 bis zum 06.06.2016 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Zweckverband Breitband, Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 17.05.2016

gez. Ziche
Verbandsgeschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 23.03.2016 mit dem Beschluss 01/2016 über den Jahresabschluss 2013, Beschluss 02/2016 die Entlastung des Vorsitzenden und Beschluss 03/2016 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2013 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat die Verbandsversammlung, nach Durchführung der Rechnungsprüfung, den Jahresabschluss zu beschließen, über die Entlastung des Vorsitzenden und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Gemäß § 16 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.98 i.V.m. §§ 120 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung dem § 25 GemHVO Doppik v. 22.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 67. Sitzung am 23.03.2016 die folgenden Beschlüsse (Nr. 01/2016; 02/2016 und 03/2016) gefasst:


„Die Regionalversammlung beschließt:

den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2013, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, der Finanzrechnung, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2013 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW), die Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW sowie dem Anhang gemäß § 47 GemHVO Doppik (BV 01/2016).

Dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung (BV 02/2016) zu erteilen. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 18.447,93 € aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 (BV 03/2016) wird durch Zuführung zur Rücklage gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen“.

Der Jahresabschluss 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lagebericht kann vom 26.05.2016 bis zum 03.06.2016 Dienstags von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 11.05.2016


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 25.05.2016

Bekanntmachung

Geplanter Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.3 AS Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N Gemarkungen Cröchern, Burgstall, Dolle, Colbitz, Hillersleben, Altbrandsleben, Seehausen (Gemeinde Wanzleben-Börde), Eggenstedt-Seehausen, Eggenstedt, Wolmirstedt, Uchtdorf und Bittkau, belegen im Landkreis Börde und im Landkreis Stendal

2. Planänderungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 12. Mai 2016, Az.: 308.3.2-31027-ÄF6.16

1. Der 2. Planänderungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

vom 7. Juni bis zum 20. Juni 2016 während der Dienststunden:

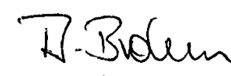
Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in den Diensträumen der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der 2. Planänderungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und dem Kläger des Gerichtsverfahrens, das gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Verkehrseinheit 1.3 durchgeführt und durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (9 A 4.13) abgeschlossen wurde, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der 2. Planänderungsbeschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG).

4. Der 2. Planänderungsbeschluss wird gemäß § 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.


Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 25.05.2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B 71n, A 14 – Haldensleben, Abschnitt Ortsumfahrung Wedringen in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen, Vahldorf, Neuenhofe, Hillersleben und Birkholz in den Landkreisen Börde und Stendal

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 19.04.2016

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 06.06.2016 bis zum 20.06.2016

während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Der Textteil des 1. Planänderungsbeschlusses wird gemäß § 27 a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

5. Gemäß § 2 FStrG i.V.m. § 3 StrG LSA ergehen folgende straßenrechtliche Entscheidungen:

- Die im Gebiet der Stadt Haldensleben, Landkreis Börde, neu zu bauenden Teilstrecken der Ortsumfahrung Wedringen im Zuge der Bundesstraße B 71 werden vom Abzweig der Neubaustrecke vom bisherigen Verlauf der Bundesstraße B 71 westlich der Gemeinde Vahldorf bei Netzknoten 3734 050, Station 0.275, bis zur Einmündung der nördlichen Rampe der AS Vahldorf/ West zur Verknüpfung mit der abzustufenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 008X, Station 0.130, einschließlich eines an der gesamten Nordseite dieser Teilstrecke neu zu bauenden Radweges, sowie vom Knoten der Bundesstraßen B 71neu/ B 71alt bei Netzknoten 3734 008, Station 0.000, bis zur Einmündung der neu zu bauenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 in den bisherigen Verlauf der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 007, Station 0.923, einschließlich eines südlich dieser Teilstrecke neu zu bauenden Radweges vom Ende der einzuziehenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 007, Station 0.628, bis zur Einmündung der neu zu bauenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 in den bisherigen Verlauf der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 007, Station 0.923, mit einer Länge von 3.853 m, zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 71 gewidmet.

- Die neu zu bauende dritte und vierte Fahrbahn der Bundesstraße B 71 wird von der Einmündung der Neubaustrecke der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 007, Station 0.923, bis zum Knoten der Bundesstraßen B 71/ B 245 bei Netzknoten 3734 007, Station 1.828, einschließlich eines südlich neu zu bauenden Radweges der Teilstrecke von der Einmündung der Neubaustrecke der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 007, Station 0.923, bis zur Einmündung in die Gemeindestraße „Dammühlenweg“ der Stadt Haldensleben bei Netzknoten 3734 007, Station 1.013, sowie eines beidseitig neu zu bauenden Radweges an der Teilstrecke von der Einmündung in die Gemeindestraße „Jakob-Uffrecht-Straße“ der Stadt Haldensleben bei Netzknoten 3734 007, Station 1.013, bis zum Knoten der Bundesstraßen B 71/ B 245 bei Netzknoten 3734 007, Station 1.828, mit einer Länge von 905 m, zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 71 gewidmet.

- Die einzelnen Spuren der Verbindungsäste der neu zu bauenden AS Vahldorf/ West zur Verknüpfung der neu zu bauenden Ortsumfahrung Wedringen mit der Bundesstraße B 71alt am Netzknoten 3734 008, Station 0.000, mit einer Gesamtlänge von 872 m, werden zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 71 gewidmet.

- Die einzelnen Spuren der Verbindungsäste der neu zu bauenden AS Wedringen zur Verknüpfung der neu zu bauenden Ortsumfahrung Wedringen mit der Bundesstraße B 71alt sowie der Kreisstraße K 1158 des Landkreises Börde am Netzknoten 3734 007, Station 0.000, mit einer Gesamtlänge von 1.670 m, werden zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 71 gewidmet.

- Die neu zu bauenden Straßenteilstrecken der Landesstraße L 42 werden von der Einmündung der nördlichen Rampe der AS Vahldorf/ West der Bundesstraße B 71 zur Verknüpfung mit der abzustufenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734008X, Station 0.130, bis zur Einmündung in den Verlauf der bisherigen Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 008X, Station 0.515, sowie vom Abzweig von der Linie der bisherigen Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 051, Station 0.595, bis zur Einmündung der südlichen Rampe der AS Wedringen der Bundesstraße B 71 (neu) zur Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz bei Netzknoten 3734 007X, Station 0.150, einschließlich eines nördlich an diesen beiden Teilstrecken neu zu bauenden Radweges, mit einer Länge von 835 m, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 42 gewidmet.

Die Widmung der genannten Straßenteile wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Auf Teil A, Kap. VIII des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

6. Gemäß § 2 Abs. 1, 4, 6 FStrG i.V.m. §§ 3, 7 StrG LSA ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung.

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 71 vom Ende der neu zu bauenden Teilstrecke der Landesstraße L 42 bei Netzknoten 3734 008X, Station 0.515, bis zur neu zu bauenden Teilstrecke der Landesstraße L 42 im

Bereich der neu zu bauenden AS Wedringen der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 051, Station 0.595, mit einer Länge von 1.910 m, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 42 abgestuft.

Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Auf Teil A, Kap. VIII des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

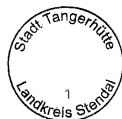
7. Gemäß § 2 Abs. 1, 4, 6 FStrG i.V.m. §§ 3, 8 StrG LSA ergehen folgende straßenrechtliche Entscheidungen.

Die für jeglichen Verkehr entbehrlich werdenden Teilstrecken der Bundesstraße B 71 alt vom Abzweig der neu zu bauenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 bei Netzknoten 3734 050, Station 0.275, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 42 bei Netzknoten 3734 008X, Station 0.515, sowie vom Abzweig der neu zu bauenden Teilstrecke der Landesstraße L 42 von der Bundesstraße B 71 alt bei Netzknoten 3734 051, Station 0.595, bis zur Einmündung der neu zu bauenden Teilstrecke der Bundesstraße B 71 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3734 007, Station 0.923, mit einer Länge von 2.130 m, werden eingezogen.

Die Einziehung wird mit der gleichzeitigen Sperrung der betroffenen Teilstrecken bei gleichzeitiger Verkehrsfreigabe der Um- und Ausbaumaßnahmen wirksam. Auf Teil A, Kap. VIII des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.



Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.05.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Jederitz
Flur(en)	1 – 5
in	<u>der Hansestadt Havelberg</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.06.2016 bis 08.07.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.05.2016

Offenlegung

Für die

Gemarkung	Jederitz
Flur(en)	1 – 5
in	<u>der Hansestadt Havelberg</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.06.2016 bis 08.07.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31